

Antrag des Verfassungsausschusses.**G e s e z**

vom . . . . .

über

[ ] die aus Anlaß von Änderungen [ ] der Gerichtsverfassung  
erforderlichen Maßnahmen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

## § 1.

Bis zum 31. Dezember 1920 können Richter aus Anlaß der Änderungen der gegenwärtigen Gerichtsverfassung ohne die im § 7 des Grundgesetzes vom . . . . . über die richterliche Gewalt bestimmten Voraussetzungen übersezt oder in den Ruhestand versetzt werden.

## § 2.

Bei Übersezungen gemäß § 1 gebühren die normalmäßigen Übersiedlungskosten.

## § 3.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, während der im § 1 angeführten Zeit oder bis zum früheren Inkrafttreten eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung von Richtersenen und ihre Mitwirkung bei den nach § 1 verfügten Übersezungen und Versetzungen in den Ruhestand zu erlassen. Diesen Senaten können auch die Aufgaben der gegenwärtig bestehenden Personalkommissionen (Personalsenate) und Qualifikationskommissionen ganz oder zum Teile übertragen werden.

## § 4.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, während der im § 1 angeführten Zeit Gerichte zu errichten, aufzulassen und die Gerichtsprengel zu ändern.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.